

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studienordnung

Prüfungsordnung

**für den Bachelorkombinationsstudiengang Biologie mit
Lehramtsoption**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 11 / 2006

15. Jahrgang / 20. Juni 2006

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Biologie mit Lehramtsoption

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 18. Mai 2005 die folgende Studienordnung erlassen.*

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudiendauer
- § 4 Aufwand an Studienzeit und Studienpunkte
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Module
- § 7 Einschreibung
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienleistungen, Einschreibung, Studiennachweise
- § 10 Studienfachberatung

Teil II

- § 11 Kombinationsmöglichkeiten
- § 12 Pflichtmodule
- § 13 Lehramtsorientierte und berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation
- § 14 Bachelorarbeit im Fach Biologie
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Ablauf des Studiums im Fach Biologie sowie die Gliederung der Lehrveranstaltungen im Fach Biologie in Form von Modulen im kombinierten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsord-

nung für das Fach Biologie im kombinierten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption.

§ 2 Studienziele

Das wichtigste Ziel des Studiums im Fach Biologie besteht in einem Überblick über das Gesamtgebiet der Biologie sowie in Kenntnissen und Fähigkeiten der Absolventen, die sie befähigen, das Fach Biologie nach einem weiterführenden Studium zu unterrichten. Ein weiteres Ziel des kombinierten Bachelorstudienganges besteht in einer lehramtsorientierten Qualifikation (Berufswissenschaften), die Grundkenntnisse in den Erziehungswissenschaften sowie die Fähigkeit zur Vermittlung biologischer Zusammenhänge einschließt. Daneben hat das Studium des Faches Biologie den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Biologie, die in einem naturwissenschaftlichen Beruf angewendet werden können, zum Ziel. Das im Rahmen des kombinierten Bachelorstudienganges durchgeführte Studium des Faches Biologie soll die Absolventen befähigen,

- ein ein- oder zweijähriges Masterstudium, das zum Unterricht des Faches Biologie qualifiziert, aufzunehmen oder
- einen Beruf, der breite Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erfordert, auszuüben oder
- ein weiterführendes biowissenschaftlich orientiertes Studium aufzunehmen.

§ 3 Regelstudiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudienganges beträgt sechs Semester.

§ 4 Aufwand an Studienzeit und Studienpunkte

Bei der Festlegung des Studieninhaltes wird von einem Aufwand an Studienzeit von durchschnittlich 900 Stunden pro Semester ausgegangen. In Abhängigkeit von dem erforderlichen Aufwand an Studienzeit werden bei erfolgreichem Abschluss von Lehrveranstaltungen Studienpunkte (SP) vergeben. Durch die Studienpunkte wird der mittlere Zeitaufwand für das Studium während der Lehrveranstaltung (Anwesenheitsstunden) sowie der für die Vor- und Nachbereitung und für die Vorbereitung auf die Prüfungsleistungen erforderliche Zeitaufwand ausgedrückt. Ein Studienpunkt (1 SP) entspricht einem mittleren Aufwand an Studienzeit von 30 Stunden. Der Ermittlung des mit einer erfolgreichen Studienleistung verbundenen mittleren Aufwandes an Studienzeit für ein Lehrgebiet liegen Erfahrungswerte der jeweils verantwortli-

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 20. Januar 2006 zur Kenntnis genommen.

chen Dozenten zugrunde. Das Studium des Kernfaches Biologie erfordert einschließlich der Bachelorarbeit einen mittleren Aufwand an Studienzeit von 2700 Stunden (90 SP). Das Studium des Zweitfaches Biologie erfordert einen mittleren Aufwand an Studienzeit von 1800 Stunden (60 SP). Die Zuordnung der Studienpunkte zu den Lehrveranstaltungen und die Berechnungsgrundlage sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist in Module gegliedert, in denen mehrere Lehrveranstaltungen mit gemeinsamen oder ähnlichen Qualifikationszielen zusammengefasst sind. Die Module für das Fach Biologie, das Fachgebiet Biologie-Didaktik, die Erziehungswissenschaften und die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 1 aufgelistet. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist an den Lehrgebieten der Biologie orientiert, welche in der Anlage 20 zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 1. Dezember 1999 enthalten sind.

(2) Jedes Modul kann nur einmal im Jahr studiert werden. Die Module beginnen entweder im Sommersemester oder im Wintersemester.

(3) Das Studium des Kernfaches Biologie beginnt mit dem Wintersemester.

(4) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern und ein Vertiefungsstudium mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern.

(5) Die Bachelorarbeit im Kernfach Biologie wird im Rahmen des Vertiefungsstudiums absolviert. Regelungen hierzu sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6 Module

(1) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Studienabschnitte, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Das Studium zu einem Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Das Prüfungsverfahren ist der Prüfungsordnung für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen zu entnehmen.

(2) Für jedes Modul im Fach Biologie wird ein/e Modulverantwortliche/r vom Prüfungsausschuss des Instituts für Biologie bestellt. Modulverantwortliche sind Hochschullehrer oder zur selbständigen Lehre berechtigte Personen, die Verantwortung für den Inhalt und die Organisation des Studiums zu dem betreffenden Modul übernehmen.

§ 7 Einschreibung

Die Teilnahme an nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfordert eine Einschreibung. Die Verfahren der Einschreibung in ein Modul und eine Lehrveranstaltung regelt die Prüfungsordnung für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel durch den Vortrag des Dozenten zur Systematik und Methodik des Lehrgebietes hingeführt werden.

Seminar (SE): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden durch den Diskurs mit einem Dozenten oder einem von ihm eingesetzten Lehrbeauftragten in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

Hauptseminar (HS): Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden anhand spezieller Problemstellungen der aktuellen Forschung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Übung (UE): Eine Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse im Diskurs mit einem Dozenten oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft überprüft, geübt und vertieft werden. Sie kann als Blockveranstaltung oder vorlesungsbegleitend durchgeführt werden. Sie schließt in vielen Fällen das Erlernen und Üben praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Durchführung und Auswertung einfacher Experimente ein.

Praktikum (PR): Ein Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, die dem Studenten die Möglichkeit zur Anwendung der erlernten Studieninhalte bei der Lösung komplexer Aufgaben und zum Einblick in berufsbezogene Tätigkeitsfelder gibt. Es kann als Blockveranstaltung oder vorlesungsbegleitend durchgeführt werden.

§ 9 Studienleistungen, Einschreibung, Studienachweise

(1) Jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der in § 4 aufgeführten Studienpunkte bewertbare Studienleistungen zugeordnet.

(2) Nachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die/der Hochschullehrer/in oder die /der Lehrbeauftragte im Verlauf der Lehrveranstaltungen eine Bewertung von Studienleistungen vornimmt und feststellt, ob die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgreich war. Nachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind in der Regel Übungen, Praktika, Seminare und Oberseminare sowie Vorlesungen, in denen das erfolgreiche Studium durch ein Testat oder eine andere schriftliche Leistung überprüft wird. Welche Lehrveranstaltungen nachweispflichtig sind, ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung erfordert eine Einschreibung. Sie wird in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltung durchgeführt.

(4) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden einen Lehrveranstaltungsnachweis. Der Lehrveranstaltungsnachweis wird von der Person ausgestellt, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(5) Der erfolgreiche Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss durch eine Modulabschlussbescheinigung auf Grund der erfolgreichen Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und der bestandenen Modulprüfung/en bescheinigt. Die Modulabschlussbescheinigung muss die Bewertung der Leistung des Studierenden in Form einer Note für das Modul sowie die Zahl der für das Modul vergebenen Studienpunkte enthalten. Das Prüfungsverfahren ist der Prüfungsordnung für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen zu entnehmen.

§ 10 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung zum Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen und zur Biologie-Didaktik ist am Institut für Biologie ein/e Hochschullehrer/in einzusetzen. Sie/er berät die Studierenden über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Faches Biologie und des Lehrgebietes Biologie-Didaktik und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

Teil II

§ 11 Kombinationsmöglichkeiten

Kombinierte Bachelorstudiengänge mit dem Kernfach Biologie werden mit den Zweitfächern Chemie und Physik sowie mit dem Zweitfach Grundschulpädagogik angeboten. Die Ausbildung im Zweitfach entspricht einer Studienleistung von jeweils 60 Studienpunkten.

Das Zweitfach Biologie kann mit allen an der Humboldt-Universität angebotenen Fächern kombiniert werden.

§ 12 Pflichtmodule

(1) Die folgenden vom Institut für Biologie angebotenen Module sind essentieller Bestandteile des kombinierten Bachelorstudienganges mit Lehramtsoption, dem Kernfach Biologie und dem Zweitfach Chemie oder Physik:

B1: Einführung in die Biologie	11 SP
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10 SP
B3: Genetik und Molekulare Zellbiologie	7 SP
B4: Biochemie	7 SP
B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10 SP
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7 SP
B7: Tier- und Neurophysiologie	8 SP
B8: Pflanzenphysiologie	5 SP
B10: Mikrobiologie	7 SP
B11: Ökologie	8 SP.

(2) Die folgenden vom Institut für Biologie angebotenen Module sind essentielle Bestandteile des kombinierten Bachelorstudienganges mit Lehramtsoption, dem Kernfach Biologie und dem Zweitfach Grundschulpädagogik:

B1: Einführung in die Biologie	11 SP
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10 SP
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7 SP

B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10 SP
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7 SP
B7: Tier- und Neurophysiologie	8 SP
B8: Pflanzenphysiologie	5 SP
B14: Mikrobiologie	5 SP
B11: Ökologie	8 SP
B15: Angewandte Biologie	9 SP.

(3) Die folgenden vom Institut für Biologie angebotenen Module sind essentielle Bestandteile des kombinierten Bachelorstudienganges mit Lehramtsoption und dem Zweitfach Biologie:

B1: Einführung in die Biologie	11 SP
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10 SP
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7 SP
B13: Morphologie und Evolution der Pflanzen	7 SP
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7 SP
B7: Tier- und Neurophysiologie	8 SP
B8: Pflanzenphysiologie	5 SP
B14: Mikrobiologie	5 SP.

(4) Informationen zu Qualifikationszielen, Lehrveranstaltungen, Studieninhalt, Prüfungen und Studienzeitaufwand sind in den Modulbeschreibungen im Anhang enthalten.

(5) Studierende kombinierter Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption mit dem Fach Biologie sind unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zusätzlichen nichtessentiellen Modulen, die dem Fach Biologie oder dem Lehrgebiet Biologie-Didaktik zugerechnet werden, berechtigt. Die Einschreibung in ein für den jeweiligen Studiengang nicht essentielles Modul wird durch die Prüfungsordnung für kombinierte Bachelorstudiengänge mit dem Fach Biologie geregelt.

§ 13 Lehramtsorientierte und berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

(1) Die lehramtsorientierte Zusatzqualifikation ist im Regelfall Bestandteil des kombinierten Bachelorstudienganges. Sie schafft die Voraussetzung für die Aufnahme eines lehramtsorientierten Masterstudienganges, der die universitäre Ausbildung für das Lehramt abschließt. Sie umfasst Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften in einem Umfang von 14 Studienpunkten sowie ein Modul Biologie-Didaktik (8 Studienpunkte) und ein Modul Didaktik des Faches, mit dem das Fach Biologie kombiniert ist (8 Studienpunkte). Informationen zum Modul Biologie-Didaktik sowie zu den Modulen der Erziehungswissenschaft sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

(2) Studierende eines kombinierten Bachelorstudienganges mit dem Kernfach Biologie und dem Zweitfach Chemie oder Physik, die sich nicht auf ein weiterführendes Lehramtsstudium vorbereiten, schließen zusätzliche Module aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I, aus dem Lehrangebot der Universität bzw. aus dem Angebot des Career Centers der HU, im Umfang von mindestens 30 Studienpunkten ab. Diese Angebote dienen der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation und vermitteln neben fachspezifischem Wissen auch allgemeine berufsvorbereitende Qua-

lifikationen. Die Auswahl der Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation erfolgt in Abstimmung mit der Fachberaterin/dem Fachberater für kombinierte Bachelorstudiengänge am Institut für Biologie.

§ 14 Bachelorarbeit im Fach Biologie

Mit der Bachelorarbeit im Fach Biologie haben die Studierenden in Bachelorstudiengängen mit dem Kernfach Biologie ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen. Der Zeitaufwand für die Bachelorarbeit wird mit 10 SP veranschlagt. Sie wird im Rahmen des Vertiefungsstudiums angefertigt und ist spätestens 4 Monate nach Ausgabe des Themas einzureichen. Die mit der Bachelorarbeit verbundenen Verfahren der Zulassung, Themenvergabe und der Bewertung regelt die Prüfungsordnung für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung vom 30. September 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 43/2004) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1: Module für das Fach Biologie, das Fachgebiet Biologie-Didaktik, die Erziehungswissenschaft und die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation

Modul B1 - Einführung in die Biologie			
Qualifikationsziele: Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Biologie, Festigung und Vertiefung der biologischen Allgemeinbildung, Übersicht über die lebenden Organismen, Einführung in die Grundbegriffe der Zoologie und Botanik, Einführung in die molekulare Grundlage lebender Organismen und ihren zellulären Aufbau			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: entfällt			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Einführung in die Zoologie	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung	Übersicht über die tierischen Organismen, Grundprinzipien ihres Aufbaus, ihrer Ontogenese und Evolution, Entwicklungsschwerpunkte der Zoologie
B Vorlesung Einführung in die Allgemeine Botanik	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung	Übersicht über die autotrophen Organismen und Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe und Organe
nachweispflichtig			
C Vorlesung Zellbiologie, Genetik und Molekularbiologie der Mikroorganismen	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Vorbereitung der schriftlichen Prüfung	Biologie der prokaryontischen Zelle, Grundlagen der Bakteriengenetik (Replikation, Transkription und Translation), Bedeutung der Bakterien für die Natur und den Menschen
D Vorlesung Aufbau und Biologie der eukaryontischen Zelle	1	1,5 SP 15 Anwesenheitsstunden, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Vorbereitung der schriftlichen Prüfung	Struktur und Funktion der eukaryontischen Zelle
E Zytologische und histologische Übungen	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Einführung in die lichtmikroskopischen Techniken, Lichtmikroskopische Untersuchungen an Zellen und Geweben
nachweispflichtig			
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	11 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (330 Stunden)		

Modul B2 - Morphologie und Evolution der Tiere			
Qualifikationsziele: Kenntnisse und Einordnung der Formenvielfalt der Tiere, Kenntnisse zur einheimischen Fauna, Verständnis des Körperbaus der Tiergruppen und ihrer Organsysteme aus funktioneller und stammesgeschichtlicher Perspektive, Methoden der vergleichenden Morphologie und der Phylogenetischen Systematik.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: entfällt			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung: Struktur, Funktion und Anpassung bei Tieren	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes	Vorstellung des Baus von Organismen im Zusammenhang mit ihrer Funktion und der Auseinandersetzung mit der Umwelt
B Bestimmungsübungen Zoologie. nachweispflichtig	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Einführung in die Formenkenntnis von heimischen Wirbellosen und Wirbeltieren.
C Vorlesung: Morphologie, Phylogenie und Systematik der Tiere	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Einführung in die Methodik der Vergleichenden Zoologie, Übersicht über den Bau, die Verwandtschaftsbeziehungen und die Evolution der Tiere
E Übungen zur Morphologie, Phylogenie und Systematik der Tiere nachweispflichtig	2	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 10 Stunden Vorbereitung des Referates, 20 Stunden Prüfungsvorbereitung	Studium ausgewählter Vertreter der Großgruppen des Tierreichs anhand von Präparationen, Lebendbeobachtungen und histologischen Präparaten
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	2 Semester (Beginn im Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (300 Stunden)		

Modul B3 – Genetik und Molekulare Zellbiologie			
Qualifikationsziele: Festigung und Vertiefung der Kenntnisse zur klassischen und molekularen Genetik und ihrer Anwendungen, Verständnis der Methoden und Experimente, mit deren Hilfe grundlegende Erkenntnisse der Genetik und Molekularbiologie gewonnen wurden, solide Kenntnisse über die molekulare Feinstruktur der Zelle, ihrer Organellen und suborganellaren Strukturen, Verständnis der Grundprozesse der Regulation der Genaktivität und ihrer Bedeutung für die Ontogenese und Physiologie.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls Biologie I			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Einführung in die Genetik und Molekulare Zellbiologie	4	4 SP 60 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Geschichte und Grundlagen der Kreuzungsgenetik, Bau, Replikation, Transkription und Translation von Nucleinsäuren, rekombinante Gentechnik, Kontrolle der Genexpression im Zellkern und im Zytoplasma, Mutation, Reparatur, Rekombination, mobile genetische Elemente, molekularer Aufbau der Zelle (Membranen, Organellen, Kompartimente, Zellpolarität, Cytoskelett, Zell-Zell-Verbindungen, extrazelluläre Matrix), Transportvorgänge und Signalvermittlung
B Übungen zur Genetik und Molekularen Zellbiologie nachweispflichtig	3	3SP 45 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Chromosomenstruktur und Kreuzungsgenetik, Genkartierung durch Rekombination, rekombinante DNA-Technologie, Kultur und Analyse eukaryontischer Zellen.
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Dauer des Moduls	I Semester (Sommersemester),		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B4 – Biochemie			
Lern- und Qualifikationsziele: Solide Kenntnisse zur Biochemie der Zelle, insbesondere hinsichtlich der chemischen Struktur und Eigenschaften der funktionell für alle lebenden Organismen wichtigen organischen Stoffgruppen, Struktur und Funktion der Nukleinsäuren und weiterer Biopolymere, Membranen, Proteine, Proteinstruktur, Biokatalyse, Bioenergetik, Signaltransduktion, Stoffwechselregulation.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Gute Grundlagenkenntnisse in Chemie			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Grundlagen der Biochemie	4	4,5 SP 60 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Stoffklassen der Biochemie, enzymatische Katalyse, biol. Membranen und Membrantransport, Intermediärstoffwechsel
B Biochemische Übungen nachweispflichtig	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Einführung in die Arbeitstechniken, Versuche zu Themen der Vorlesung
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Dauer des Moduls	I Semester (Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B5 - Morphologie und Evolution der Pflanzen			
Qualifikationsziele: Verständnis des Baus, der Phylogenie und der systematischen Zuordnung pflanzlicher Organismen mit dem Schwerpunkt Kormophyten; Grundlagenkenntnisse der funktionellen Morphologie und Anatomie der vegetativen und reproduktiven Organe und des sexuellen Reproduktionsprozesses der Spermatophyta incl. Bestäubungsbiologie, Embryologie und Ausbreitungsbiologie sowie der Anpassung an Klima- und Standortfaktoren; Übersicht über Pilze, Algen und Moose, Bestimmen kormophytischer Sippen in der heimischen Flora und sicheres Ansprechen wichtiger Familien.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse über den Aufbau der Pflanzenzelle und der Pflanzengewebe			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Botanische Systematik	2 SWS	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Grundlagen der botanischen Systematik und Evolutionstheorie, entwicklungsgeschichtlicher Überblick über die pflanzlichen Organismengruppen mit Schwerpunkt Angiospermen
B Übung nachweispflichtig	2 SWS	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Bau von Protophyten und Thallophyten, Anatomie und Histologie der kormophytischen Grundorgane
C Übung Funktionelle Morphologie der Blüten, Früchte und Samen nachweispflichtig	2 SWS	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Sexuelle Reproduktion der Samenpflanzen, Bau und Funktion der Blütenorgane, Bestäubungsbiologie, Embryologie, Ausbreitungsbiologie
D Botanische Bestimmübung nachweispflichtig	2 SWS	2,0 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Anwendung der Bestimmungsschlüssel, Schwerpunktsippen der heimischen Flora
E Exkursionen nachweispflichtig, keine Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung	0,25 SWS	0,5 SP Jeder Student muss bis zum Abschluss des Studiums die Teilnahme an drei botanischen Tagesexkursionen nachweisen.	Erkennen von Pflanzen in der Natur und von ökol. Zusammenhängen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10		
Dauer des Moduls	1 Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (300 Stunden)		

Modul B6 - Verhaltens- und Humanbiologie			
Qualifikationsziele: Physiologisches Verständnis des Verhaltens der Tiere und des Menschen auf der Grundlage der modernen Verhaltens- und Neurophysiologie, Festigung und Vertiefung des Wissens über den Aufbau und die Funktionen wichtiger Organe des menschlichen Körpers, Biologische Grundlagenkenntnisse und Verständnis für Probleme auf den Gebieten Gesundheit, Ernährung, Hygiene, Sexualität und Sozialverhalten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss des Moduls B1			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Einführung in die Verhaltensbiologie	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Moderne Konzepte der Ethologie, neuronale Grundlagen des Verhaltens, Orientierung, Evolution von Verhalten, Verhaltensökologie
B Vorlesung Humanbiologie	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Der Körper des Menschen, Bewegungsapparat, Blutkreislauf, Atmungsapparat, Niere, Leber, Nerven- und Sinnessystem, Fortpflanzung, Verhalten
C Ethol./Humanbiol. Übungen	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Versuche zum Lernen, zur Orientierung, zum Balzverhalten und zur Nahrungssuche an Insekten und Wirbeltieren
nachweispflichtig			
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Dauer des Moduls	1 Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B7 - Tier- und Neurophysiologie			
Qualifikationsziele: Festigung und Vertiefung des kausalen Verständnisses physiologischer Grundvorgänge auf naturwissenschaftlicher Grundlagen, Fähigkeit zur physiologischen Betrachtung der Beziehungen zwischen dem Bau und der Funktion tierischer Zellen und Organe, Verständnis der biochemischen und physikochemischen Wechselwirkungen, Grundverständnis für Membranfunktionen, Erregung und Erregungsleitung in tierischen Organismen, Einblick in die Physiologie des Nervensystems			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module B1 und B2			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Tierphysiologie	3	3,5 SP 45 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Atmung, Kreislauf, Sauerstofftransportkette, Verdauung, Exkretion, Osmoregulation, Stoffwechsel, funktionelle Morphologie
B Tierphysiologische Übungen nachweispflichtig	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Experimente zur Atmung, Zirkulation und zum Sauerstofftransport
C Vorlesung Neurophysiologie	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Membranpotenzial, Aktionspotenzial, Erregungsleitung, Muskel-funktion, Zentralnervensystem
SP des Moduls insgesamt:	8		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	I Semester (Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (240 Stunden)		

Modul B8 – Pflanzenphysiologie			
Qualifikationsziele: Verständnis für physiologische Fragestellungen und ihre experimentelle Bearbeitung, Solide Kenntnisse über die C- und N-Assimilation, den Energiestoffwechsel, die mineralische Ernährung, die physikalischen und physikochemischen Grundlagen des Wasserhaushaltes und des Ferntransportes, Grundkenntnisse zur Physiologie des Wachstums, und der Entwicklung höherer Pflanzen, Funktionsweise der Phytohormone und Wirkung der äußeren Signale.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls Biologie I. Gute Grundlagenkenntnisse in Chemie und Physik			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Pflanzenphysiologie nachweispflichtig	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Grundlagen des Energiestoffwechsels, Photosynthese, Atmung, Pflanzen-ernährung, Entwicklung der Pflanzen
B Pflanzenphysiologische Übungen nachweispflichtig	2	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Experimente zu Photosynthese, Atmung, Gärung, Wachstum, Wasserhaushalt, Mineralernährung
SP des Moduls insgesamt:	5		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	1 Semester (Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (150 Stunden)		

Modul B9			
Biologie – Didaktik			
Qualifikationsziele: Verständnis der Ziele des Biologieunterrichtes und seiner Stellung im Lehrangebot der Schulen sowie seiner Vernetzung mit anderen Fächern, Kenntnisse über Planung, Durchführung und Analyse von Biologie-Unterricht, Erwerb von Methoden- und Medienkompetenz, Verständnis für die Rolle des Biologieunterrichtes als Erfahrungs- und Handlungsfeld, Verständnis für die Stellung der Biologie-Didaktik in Bezug zur Erziehungswissenschaft und Fachwissenschaft. Kenntnis von Lehrplänen, Unterrichtskonzepten und fächerübergreifenden Prinzipien (z.B. Gesundheitserziehung und Umweltbildung).			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module B1 und B2, sowie B5 oder B13			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Einführung in die Biologie-Didaktik nachweispflichtig	2	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Geschichte des Biologie-Unterrichts, Lernziele, Lernbedingungen, Unterrichtsmethoden und Medieneinsatz
B Hauptseminar Ausgewählte Themen zur Biologie-Didaktik nachweispflichtig	2	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung, 15 Stunden Vorbereitung eines Referates	Kurrikulare Strukturierung, Leistungskontrolle und Leistungsbeurteilung, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung
C Fachdidaktische Übung nachweispflichtig	2	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 20 Stunden Vor- und Nachbereitung, 10 Stunden Ausarbeiten eines schriftlichen Berichtes	Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichts, Unterrichten in der Studentengruppe
SP des Moduls insgesamt:	8		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	2 Semester (Beginn im Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (240 Stunden)		

Modul Bio – Mikrobiologie			
Qualifikationsziele: Grundlagenkenntnisse über den Stoffwechsel und die Diversität von Mikroorganismen, Fähigkeit zur Charakterisierung der wichtigsten Abteilungen der Prokaryonten, Grundkenntnisse in der praktischen Arbeit mit Mikroorganismen, Verständnis für die ökologische Stellung der Bakterien in verschiedenen Lebensräumen und für ihre Rolle in der Biotechnologie, in der Lebensmittelindustrie und ihre Bedeutung für Hygiene und Gesundheit, Verständnis wichtiger physiologischer Leistungen von Bakterien im Zusammenhang mit ihrer ökologischen Funktion			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls Biologie I, gute Grundlagekenntnisse in Chemie			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Mikrobiologie	2 SWS	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Wachstum und Stoffwechsel der Mikroorganismen, Bakterien und ihre Lebensräume
B Mikrobiologische Übungen	4 SWS	4 SP 60 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung, 15 Stunden Protokolle	Versuche zum Wachstum, zur Anreicherung, Differenzierung und Struktur von Bakterien
SP des Moduls insgesamt:	7		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	I Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B11 – Ökologie			
Qualifikationsziele: Verständnis für komplexe Wechselwirkungen zwischen Organismen und zwischen Organismen und ihrer Umwelt, Überblick über Ökosysteme und Biome, biogeochemische Kreisläufe, Populationsökologie, Biogeocoenosen des Festlands, Ökosysteme der Binnengewässer und marine Ökosysteme, praktische Erfahrungen mit natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, Verständnis für Probleme des Landschafts- und Naturschutzes.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module Biologie 1, Biologie 2 und Biologie 5			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Ökologie nachweispflichtig	3	4,5 SP 45 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 45 Stunden Prüfungsvorbereitung	Struktur, Funktion, Entwicklung und Klassifizierung von Ökosystemen, Autökologie, Synökologie
B Taxonomisch-ökologische Übungen	4	3,5 SP 60 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden schriftlicher Bericht	Erfassung der Tiere und Pflanzen in natürlichen oder naturnahen Lebensräumen, Studium der Wechselwirkungen in einer Biozönose
SP des Moduls insgesamt:	8		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	1 Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (240 Stunden)		

Modul B 12 - Grundlagen der Biochemie und Genetik			
Qualifikationsziele: Verständnis des chemischen Aufbaus der wichtigsten Baustoffe und Stoffwechselformen lebender Organismen, Aufbau und Funktion der Nucleinsäuren und Proteine, Verständnis der Biokatalyse und Bioenergetik, Festigung und Vertiefung des Wissens auf dem Gebiet der klassischen und molekularen Genetik unter Berücksichtigung historischer Aspekte und der zur Aufklärung von Vorgängen der Vererbung, Genomveränderung und Genexpression eingesetzten Methoden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: entfällt.			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Grundlagen der Biochemie (Vorlesung mit begleitenden Seminaren) nachweispflichtig	4	4 SP 60 Anwesenheitsstunden, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 Stunden Prüfungsvorbereitung	Kohlenhydrate, Fette, Aminosäuren, Proteine, Nucleinsäuren, Biochemische Grundbegriffe, Zwischenstoffwechsel der Kohlenhydrate
B Vorlesung Einführung in die Genetik	2	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Geschichte und Grundlagen der Kreuzungsgenetik, Bau, Replikation, Transkription und Translation von Nucleinsäuren, rekombinante Gentechnik, Kontrolle der Genexpression im Zellkern und im Zytoplasma, Mutation, Reparatur, Rekombination, mobile genetische Elemente
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Dauer des Moduls	1 Semester (Wintersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B13 - Morphologie und Evolution der Pflanzen			
Qualifikationsziele: Übersicht über Bau, Phylogenie und Verwandtschaftsbeziehungen pflanzlicher Organismen mit dem Schwerpunkt Kormophyten, Fähigkeit zur Einordnung von Algen, Pilzen und Embryophyten in das System der Organismen, Verständnis für die Fortpflanzungs- und Verbreitungsmechanismen der Pflanzen und ihre Anpassung an den Wechsel der Jahreszeit.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse über den Aufbau der Pflanzenzelle und der Pflanzengewebe			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Botanische Systematik	2 SWS	2,0 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Grundlagen der botanischen Systematik und Evolutionstheorie, entwicklungsgeschichtlicher Überblick über die pflanzlichen Organismengruppen mit Schwerpunkt Angiospermen
B Übung Botanische Übungen	2 SWS	2,5 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 15 h Prüfungsvorbereitung	Bau von Protophyten und Thallophyten, Anatomie und Histologie der kormophytischen Grundorgane, Fortpflanzung
nachweispflichtig			
C Botanische Bestimmungsübungen	2 SWS	2,0 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung,	Anwendung der Bestimmungsschlüssel, Schwerpunktsippen der heimischen Flora
nachweispflichtig			
D Exkursionen nachweispflichtig, keine Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung	0,25 SWS	0,5 SP Jeder Student muss bis zum Abschluss des Studiums die Teilnahme an drei botanischen Tagesexkursionen nachweisen.	Erkennen von Pflanzen in der Natur und von ökol. Zusammenhängen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	7		
Dauer des Moduls	I Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (210 Stunden)		

Modul B14 – Mikrobiologie			
Qualifikationsziele: Grundlagenkenntnisse über den Stoffwechsel und die Diversität von Mikroorganismen, Fähigkeit zur Charakterisierung der wichtigsten Abteilungen der Prokaryonten, Grundkenntnisse in der praktischen Arbeit mit Mikroorganismen, Verständnis für die ökologische Stellung der Bakterien in verschiedenen Lebensräumen und für ihre Rolle in der Biotechnologie, in der Lebensmittelindustrie und ihre Bedeutung für Hygiene und Gesundheit.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls B1, gute Grundlagenkenntnisse in Chemie			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Vorlesung Mikrobiologie	2 SWS	3 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung	Wachstum und Stoffwechsel der Mikroorganismen, Bakterien und ihre Lebensräume
B Mikrobiologische Übungen nachweispflichtig	2 SWS	2 SP 30 Anwesenheitsstunden, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung	Versuche zum Wachstum, zur Anreicherung, Differenzierung und Struktur von Bakterien
SP des Moduls insgesamt:	5		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
Dauer des Moduls	1 Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (150 Stunden)		

Modul B15 - Angewandte Biologie			
Qualifikationsziele: Kenntnisse und Fertigkeiten in der angewandten Biologie, zur Anlage und Gestaltung eines Schulgartens, zu Kulturpflanzen, Tierhaltung, Ernährungslehre u.a., Beobachtungen an der heimischen Fauna und Flora, Fähigkeiten bei der Durchführung von Exkursionen, Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module B2 und B5			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
A Praktikum Angewandte Biologie nachweispflichtig	2 SWS	5 SP 150 Stunden Konsultationen, Selbststudium, Projektarbeit, Anfertigen des Praktikumsberichtes.	Bearbeitung eines botanischen, zoologischen oder interdisziplinären Projektes im Freiland bzw. im Arboretum unter der Anleitung durch einen Fachwissenschaftler
B Seminar Biologische Themen im Grundschulunterricht nachweispflichtig	2 SWS	4 SP 120 Stunden, einschließlich Konsultationen, Selbststudium, Projektstudie, Vorbereitung eines Vortrages	Wahlgebiete in Absprache mit je einem Lehrbeauftragten der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft.
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	9 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (Sommersemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich (270 Stunden)		

Erziehungswissenschaft (Bestandteil der Berufswissenschaften)*

Modulbeschreibung Erziehungswissenschaft

Modul I:			
Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule			
Lern- und Qualifikationsziele:			
- Vermittlung der Grundbegriffe pädagogischen Denkens und Handelns			
- Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Theorien sowie deren historischer Zusammenhänge und Hintergründe mit Bezug auf ausgewählte empirische Befunde			
- Studierende werden befähigt, pädagogische Situationen zu analysieren, Erziehungs- und Bildungskonzepte zu beurteilen sowie Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns zu erörtern			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:			
keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (Überblick)
Übung	2	2 SP/ Bearbeitung von Übungsaufgaben	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (exemplarische Vertiefung)
MAP (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig		
SP des Moduls insgesamt:	4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (empfohlen im 1. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jeweils zum Wintersemester 120 h		

* Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt im Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät IV. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV erstrecken sich auf den prüfungstechnischen Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module I und II einschließlich der Bewertung der Modulabschlussprüfungen.

Modul II: Pädagogisches Handeln und Lernorte			
Lern- und Qualifikationsziele: Orientierung über künftige berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder unter besonderer Berücksichtigung des pädagogischen Handelns in der Schule			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I, lehramtsrelevante Fächerkombination			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Variante A			
Vorlesung	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung	Institutionalisierte Erziehung und Unterweisung (Überblick)
Seminar	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Schulreformansätze, Lehrplaninnovationen, Strategien pädagogischen Handelns, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
Praktikum		3 SP/ Hospitation von Unterrichtsstunden, Teilnahme z.B. an Klassen- und Schulkonferenzen, Erprobung pädagogischer Fähigkeiten	Erkundung und Analyse pädagogischer Lernorte (in der Regel in der Schule, im Ausnahmefall an Lernorten mit hoher Bedeutung für den Lehrerberuf, z.B. Weiterbildungseinrichtungen, betriebliche Lehrwerkstätten)
Nachbereitung des Praktikums	2	1 SP/ Vor- und Nachbereitung	Reflexion der Praxiserfahrungen
Variante B			
Seminar	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Institutionalisierte Erziehung und Unterweisung, Pädagogisches Handeln, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
Praktikum		3 SP/ Hospitation von Unterrichtsstunden, Teilnahme z.B. an Klassen- und Schulkonferenzen, Erprobung pädagogischer Fähigkeiten	Erkundung und Analyse pädagogischer Lernorte (in der Regel in der Schule, im Ausnahmefall an Lernorten mit hoher Bedeutung für den Lehrerberuf, z.B. Weiterbildungseinrichtungen, betriebliche Lehrwerkstätten)
Seminar	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Nachbereitung des Praktikums, Reflexion der Praxiserfahrungen, schulreformansätze, Lehrplaninnovationen, Strategien pädagogischen Handelns
MAP (Prüfungsform, Umfang/ Dauer, SP)	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 bis 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema „Pädagogisches Handeln und Lernorte“ (unter Bezug auf Vorlesung und Seminar), Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (unter Bezug auf das Praktikum) und Verknüpfung von Theorie und Praxis 1 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	2 Semester (empfohlen im 2./3. bzw. 3./4. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Winter- und Sommersemester 300 h		

Lehrveranstaltungen und Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation*

Lern- und Qualifikationsziele:
 Das Belegen dieser Lehrveranstaltungen bzw. Module anstelle der lehramtsbezogenen berufswissenschaftlichen Module soll den Studierenden weit gefächerte Möglichkeiten der Orientierung und der Schwerpunktsetzung im Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg außerhalb des Lehramtes geben. Es orientiert auf den Erwerb von fachspezifischen, fächerübergreifenden und allgemein berufsvorbereitenden Fähigkeiten. Es dient weiterhin der Fähigkeit zur Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene und ermöglicht die Reflexion über die weitere berufliche Orientierung. Die Lehrveranstaltungen können ab dem 1. Fachsemester belegt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Lehrveranstaltungen	SWS	Studienpunkte (SP) und Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Wahlobligatorische, beru- feldorientierte Lehrveranstaltungen **		24-30 Arbeitsleistung wird in den konkret gewählten Modulen festgelegt	<ul style="list-style-type: none"> - fachspezifisches Grund- und Methodenwissen (Lehrveranstaltungen aus den modularisierten Angeboten des grundständigen Bachelorstudiums zum Kernfach Biologie) - fachübergreifendes Grundwissen aus dem Studienangebot der Mathematisch-Naturwiss. Fakultäten bzw. der Universität (auch Angebote des Studium Generale, Projektutorien) - fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen (Angebote des Career Centers, z. B. Grundlagen betriebswirtschaftlicher Praxis, juristische Grundkenntnisse) - Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Qualifikationsangebote des Career Centers zum Erwerb von Sprach-, Sozial- und Methodenkompetenzen) - zertifizierte Sprachpraxis in modernen Fremdsprachen, zertifizierte zusätzliche Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B 1, in Englisch ab Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens (nach Absprache mit dem Sprachenzentrum)
Wahlobligatorisches, beru- feldorientiertes Praktikum (PR)***	(5-8 Wochen)	6-10 Praktikum mit Praktikumsbericht	Einsatz im Rahmen eines Praktikums in einer der Forschungsgruppen des Instituts für Biologie oder in einem biotechnologischen Unternehmen, das mit einer dieser Forschungsgruppen kooperiert.
Modulprüfungen	Siehe Modulbeschreibungen der belegten Module		
Summe der SP / Benotung	30 Sofern die Lehrveranstaltungen oder Module mit Prüfungen abschließen, werden die Noten mit den jeweiligen Studienpunkten gewichtet.		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Winter-/ Sommersemester Der Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen bzw. Module entspricht 900h = 30 SP.		

* Dieser Ausbildungsabschnitt ist für Studierende obligatorisch, die das Modul B9 und die Module I und II der Erziehungswissenschaft nicht absolvieren.

** Den Studierenden, die sich für diesen Ausbildungsabschnitt entscheiden, wird empfohlen, sich mit dem Fachberater / der Fachberaterin für das kombinierte Bachelorstudium im Fach Biologie bezüglich der Auswahl der Lehrveranstaltungen bzw. hinsichtlich des gewünschten Praktikums zu beraten.

***Der Fachberater / die Fachberaterin für das kombinierte Lehramtsstudium vermittelt die Praktikanten / Praktikantinnen an Arbeitsgruppen im Institut für Biologie.

Anlage 2: Studienverlaufspläne

2.1. Kernfach Biologie, Zweitfach Chemie oder Physik

							SP gesamt
I. Semester WS	B1 / 11SP Einf. Biologie						11
I. oder 3. Semester WS	B2 / 6SP Morph. Ev. Tiere	B4 / 7SP Biochem					13
2. oder 4. Semester SS	B2 / 4SP Morph, Ev.Tiere	B3 / 7SP Genetik Zellbiol.	B5 / 10SP Morph. Evol. Pfl				21
3. oder 5. Semester WS	B7 / 8SP Tier- u. Neuro- physiol.	B8 / 5SP Pflanzen- physiol.	B9 / 6SP Didakt. Biologie				19
4. oder 6. Se- mester SS	B10 / 7SP Mikrobiol.	B11 / 8SP Ökologie	B9 / 2SP Didakt. Biologie	B6 / 7SP Verhalt. Human- biologie			24
6. Semester WS	10 SP Bachelor- arbeit						10
SP							90 + 8

2.2. Kernfach Biologie, Zweitfach Grundschulpädagogik

							SP gesamt
I. Semester WS	B1 / 11SP Einf. Biologie						11
I. oder 3. Semester WS	B12 / 7SP Biochem/ Genetik	B2 / 6SP Morph. Ev. Tiere					13
2. oder 4. Se- mester SS	B5 / 10SP Morph. Evol. Pfl	B2 / 4SP Morph, Ev.Tiere	B6 / 7SP Verhalt. Human- biologie				21
3. oder 5. Se- mester WS	B7 / 8SP Tier- u. Neuro- physiol.	B8 / 5SP Pflanzen- physiol.	B9 / 6SP Didakt. Biologie				19
4. oder 6. Se- mester SS	B14 / 5SP Mikrobiol.	B11 / 8SP Ökologie	B9 / 2SP Didakt. Biologie.	B15 / 9SP Angew. Biolo- gie			24
6. Semester SS						10 SP Bachelor- arbeit	10
SP							90 + 8

2.3. Zweitfach Biologie

I. Semester WS	B1 / 11SP Einf. Biologie						SP gesamt 11
1. oder 3. Semester WS	B12 / 7SP Biochem./ Gen.	B2 / 6SP Morph. Ev. Tiere					13
2. oder 4. Se- mester SS	B13 / 7SP Morph. Ev. Pfl.	B2 / 4SP Morph, Ev.Tiere					11
3. oder 5. Se- mester WS	B8 / 5SP Pflanzen- physiol.	B7 / 8SP Tier- u. Neuro- physiol	B9 / 6SP Didakt. Biologie				19
4. oder 6. Se- mester SS	B6 / 7SP Verhalt.- Human- biologie	B14 / 5SP Mikrobiol.	B9 / 2SP Didakt. Biologie				14
SP							60 + 8

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Biologie mit Lehramtsoption

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 18. Mai 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II:

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Modulverantwortliche
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Einschreibung, Zulassung, Lehrveranstaltungs-nachweis
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeitpunkt der Prüfungen, Prüfungsankündigung, Verschiebung des angekündigten Prüfungstermins
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Gesamtnote für ein Modul
- § 13 Wiederholungsprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 17 Benotungen
- § 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 19 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote, erfolgreicher Abschluss
- § 20 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 21 Akademischer Grad und Urkunde
- § 22 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Übersicht über die Module und die zugehörigen Modulabschlussprüfungen
- Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Biologie im kombinierten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten, davon 90 im Kernfach Biologie bzw. 60 im Zweitfach Biologie.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für das Teilstudium des Faches Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Biologie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine/ein akademische Mitarbeiterin/akademische Mitarbeiter,
- zwei Studenten oder Studentinnen.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 20. Januar 2006 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.
Der Prüfungsausschuss:

- bestellt für jeden Modul eine/n verantwortliche/n Lehrbeauftragte/n, die/den Modulverantwortliche/n und die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Modulverantwortliche

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden zu Prüferinnen/Prüfern Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie auf Grund eines Beschlusses des Institutsrates und des Fakultätsrates zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Schriftliche Prüfungen können auch von allen Lehrkräften abgenommen werden, sofern der Inhalt der Prüfung durch eine prüfungsberechtigte Person festgelegt wurde.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zu Modulverantwortlichen werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder zur selbständigen Lehre

berechtigte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, prüft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden können und legt nach Möglichkeit entsprechende Regelungen fest.

§ 8 Einschreibung, Zulassung, Lehrveranstaltungsnachweis

(1) Nachweispflichtige Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktika, Seminare, Hauptseminare) erfordern eine Einschreibung. Die Einschreibung findet vor dem Beginn der Lehrveranstaltung statt.

(2) Gehört die nachweispflichtige Lehrveranstaltung zu einem Modul, das den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, setzt die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung neben der Einschreibung die Vorlage der entsprechenden Modulnachweisbescheinigung voraus.

(3) In nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird den Studierenden im Fall nachgewiesener, dem Qualifikationsziel entsprechender Studienleistungen ein Lehrveranstaltungsnachweis durch den Lehrverantwortlichen ausgestellt, in dem die erfolgreiche Teilnahme ohne Note bescheinigt wird.

(4) Die /der für das Modul bestellte Modulverantwortliche stellt sicher, dass anschließend an die Beendigung jeder nachweispflichtigen Lehrveranstaltung das Prüfungsamt darüber informiert wird, welche der eingeschriebenen Teilnehmer die Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Studierende eines kombinierten Bachelorstudienganges mit dem Fach Biologie können zu nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die dem Fach Biologie, nicht jedoch ihrem Studiengang zugeordnet sind, zugelassen werden, wenn die Ausbildungskapazität es zulässt.

§ 9 Prüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen im Fach Biologie sind studienbegleitende Prüfungen. Sie werden als mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Form der Prüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin bzw. Prüfungszeitraum wird von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) Jede Prüfung beschränkt sich inhaltlich auf die Qualifikationsziele eines bestimmten Moduls bzw. eines dem Modul zugeordneten bestimmten Lehrgebietes. Ihr Ergebnis wird auf der Modulabschlussbescheinigung dokumentiert.

(4) Vor jeder Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer festzustellen, dass die/der zu prüfende Studierende zur Prüfung zugelassen ist.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll die geprüfte Person nachweisen, dass sie sich im Prüfungsgebiet qualifiziert hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von einem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(8) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie sich im Prüfungsgebiet qualifiziert hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(9) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 45 bis 90 Minuten.

(10) Das Bewertungsverfahren zu schriftlichen Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Zeitpunkt der Prüfungen, Prüfungsankündigung, Verschiebung des angekündigten Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt. Die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Für jedes Modul ist zu Beginn jedes Semesters ein Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung oder ein eng begrenzter Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen anzukündigen. Dies gilt auch dann, wenn in dem entsprechenden Semester das Modul nicht studiert werden kann.

(3) Veränderungen der Prüfungstermine bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt. Vorverlegung eines angekündigten Prüfungstermins ist ohne Zustimmung der zu prüfenden Person nicht möglich.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die verbindliche schriftliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden in der Regel in dem Semester, in dem sie die letzten Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul studieren. Die Anmeldefristen, Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden vom

Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Von der/dem Modulverantwortlichen wird dem Prüfungsamt nach Beendigung der Lehrveranstaltungen zu dem betreffenden Modul mitgeteilt, welche der für die Prüfung entsprechend angemeldeten Personen die erforderlichen nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert haben. Die Anmeldung zur Prüfung wird in der Regel hinfällig, wenn eine nachweispflichtige Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls nicht erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen von dieser Regel sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Nach Feststellung der Prüfungsberechtigung wird beim Prüfungsamt eine Liste der zur Prüfung zugelassenen Personen in Verbindung mit dem/den Prüfungstermin/en ausgehängt.

(3) Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet und zugelassen sind und an der Prüfung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt abzumelden.

(4) Spätestens 6 Monate nach der Bescheinigung der Studienleistungen für alle nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls muss die erste verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt sein. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordert einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss.

(5) Wird die rechtzeitige verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung nach Absatz (4) versäumt und wurde kein Antrag auf Verlängerung der Anmeldefrist gestellt, sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in dem entsprechenden Modul nicht mehr gegeben. Das Modul ist dann zu wiederholen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (3,6 - 4,0) ist.

§ 13 Wiederholungsprüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung kann schriftlich oder mündlich sein und findet in der Regel zu einem der angekündigten Termine statt. Sie wird von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen.

(3) Die verbindliche Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung muss spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen ersten Prüfung erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die zweite Wiederholungsprüfung zwei Prüfer/Prüferinnen.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Nach der bestandenen Modulprüfung wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt.

Diese Bescheinigung enthält die Aufzählung der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Wenn mehrere Studenten zu einem übergreifenden Thema bei der Anfertigung ihrer Bachelorarbeiten kooperieren sollen, ist dennoch für jeden Studenten ein eigenes Thema zu formulieren. Jede Bachelorarbeit wird als individuelle Prüfungsleistung bearbeitet und bewertet. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 65 Studienpunkten im Kernfach Biologie und von 50 Studienpunkten im Zweitfach erforderlich.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Studienleistungen entsprechend Absatz (1) gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität in einem kombinierten Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie immatrikuliert ist,
- Modulabschlussbescheinigungen oder als gleichwertig anerkannte Leistungsnachweise, mit denen ein erfolgreiches Studium von insgesamt 65 Studienpunkten im Kernfach Biologie und insgesamt 50 Studienpunkten im Zweitfach bescheinigt wird, und
- eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er nicht bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt.

(4) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Bearbeitung und schriftliche Darstellung einer Problemstellung aus dem Bereich der Biologie nachgewiesen werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(6) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 100 000 Schriftzeichen und 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom

Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie deren Betreuung und Bewertung erfolgt in der Regel durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die genannten Aufgaben nur dann übernehmen, wenn sie auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrates zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Das Thema ist so zu begrenzen, dass es der Studienleistung von 10 Studienpunkten (300 Stunden) entspricht und die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin sind am Tag der Ausgabe beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist spätestens 4 Monate nach dem Tag der Themenvergabe beim Prüfungsamt einzureichen. Die Einhaltung oder Überschreitung des Abgabetermins wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(9) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen. Die Verlängerung der Zeitbefristung erfordert einen schriftlichen Antrag mit triftiger Begründung.

(10) Nach der aktenkundigen Ausgabe des Themas kann das Thema der Bachelorarbeit einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann ohne Angabe triftiger Gründe nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. In Fällen, in denen die Bearbeitung des Themas aus triftigen Gründen, die die/der Studierende nicht zu verantworten hat, verhindert wird, kann der Antrag auf Rückgabe des Themas innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausgabe des Themas gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit des neuen Themas beträgt maximal 4 Monate.

(11) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, wird in der Regel als Gutachter/in für die Benotung der eingereichten Arbeit vom Prüfungsamt bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt darüber hinaus eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Als Zweitgutachter werden in der Regel Hochschullehrer eingesetzt.

(12) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Benotungen der Gutachten gebildet.

(13) Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(14) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Als nicht bestandene Bachelorarbeit gilt auch eine im gleichen Studiengang an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestandene Bachelorarbeit im Fach Biologie.

(15) Wird eine nicht bestandene Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der ersten Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. Die Absätze (4) bis (6) und (8) bis (10) finden hierbei Anwendung. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit im Wiederholungsfall kann nur durch einen Hochschullehrer erfolgen.

(16) Die zweite Bachelorarbeit wird grundsätzlich durch zwei Hochschullehrer begutachtet. Für die Bewertung dieser Arbeit finden die Absätze (12) und (13) Anwendung.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (4,1 – 5,0), wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (4,1 – 5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und ihn mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Bildung von Gesamnoten/ECTS-Bewertung

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die deutsche Note wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die die individuelle Leistung eines Studierenden in Bezug auf die Leistungen anderer Studierender nach statistischen Gesichtspunkten einordnet. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist, und die prozentuale Verteilung sollte über mehrere Jahrgänge ermittelt werden. Erfolgreiche Studierende, die das jeweilige Modul erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

§ 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 19 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote, erfolgreicher Abschluss

(1) In die Gesamtnote für das Fach Biologie gehen die Noten der Module für das Kernfach Biologie oder das Zweifach Biologie gewichtet nach den jeweils zu vergebenden Studienpunkten ein.

(2) In die Gesamtnote für den Bachelorabschluss gehen die folgenden Prüfungsteile ein:

- Gesamtnote für das Fach Biologie (Kern- oder Zweifach),
- Gesamtnote für das Kern- oder Zweifach, das mit dem Fach Biologie kombiniert ist,
- Gesamtnote für die lehramtsorientierte Qualifikation bzw. für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation,
- Gesamtnote für die Bachelorarbeit.

(3) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle im Absatz (2) genannten Prüfungsteile werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt der Einrichtung errechnet, die für das Studium des Kernfaches verantwortlich ist.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (3,6 - 4,0) in allen Prüfungsteilen erreicht worden ist.

§ 20 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt der Einrichtung, die für das Studium des Kernfaches verantwortlich ist, ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweifach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, die für das Studium des Erstfaches verantwortlich ist, sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der an derselben Fakultät eingesetzt ist, zu unterschreiben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag des / der Studierenden wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in eng-

lischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der / die Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm / ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 21 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Der Akademische Grad, der nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs erworben wird, geht aus der Prüfungsordnung für das Kernfach hervor. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Biologie wird der Akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der für das Kernfach verantwortlichen Fakultät und das Siegel dieser Fakultät.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend“ (4,1 - 5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend“ (4,1 - 5,0) erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 30. September 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 43/2004) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen

1. Studiengänge mit Biologie als Kernfach und Chemie oder Physik als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B3: Genetik und Molekulare Zellbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B4: Biochemie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B10: Mikrobiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B11: Ökologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelor-Arbeit	10	

2. Studiengang mit Biologie als Kernfach und Grundschulpädagogik als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfungen
B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B14: Mikrobiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B11: Ökologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B15: Angewandte Biologie	9	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelor-Arbeit	10	

3. Studiengänge mit Biologie als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfungen
B13: Morphologie und Evolution der Pflanzen	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B14: Mikrobiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung

Anlage 2 zu den Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module I und II

Das Prüfungsamt sowie der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV sind zuständig für alle Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module I und II. Prüfungsanmeldung, -abnahme sowie -bewertung richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.